

## 531 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (236 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Richterdienstgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden**

Der gegenständliche Gesetzentwurf weist folgende Schwerpunkte auf:

1. Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage für das Verfahren zur Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst (Ernennung zum Richteramtsanwärter)
2. Neuumschreibung der Ernennungserfordernisse für Richteramtsanwärter und gesetzliche Verankerung der Auswahl- und Eignungskriterien
3. Erweiterung und Vertiefung des fachlichen Wissens durch eine Verlängerung des Ausbildungsdienstes von drei auf vier Jahre
4. Ergänzung der fachlichen Ausbildung durch die Begegnung mit anderen Wissensgebieten und Arbeitsbereichen (zB Ausbildung beim Rechtsanwalt oder Notar)
5. Neugestaltung der Bestimmungen über die Richteramtprüfung und die Kündigung von Richteramtsanwärtern
6. Neufassung der Bestimmungen über die Bezirksgerichte im Gerichtsorganisationsgesetz sowie der Sonderbestimmungen über Richter in der Reisegebührenvorschrift 1955
7. Weiters soll es zu einer Lockerung der sogenannten „13er-Sperre“ kommen.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 17. November 1987 der Vorberatung unterzogen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters Abgeordneter Dr. Rieder anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Heinrich Keller, Dr. Gradischnik, Dr. Ofner und Dr. Graff sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Sodann wurde einstimmig beschlossen, zur weiteren Behandlung dieser Materie einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Gradischnik, Dr. Heinrich Keller, Dr. Preiß und Dr. Rieder, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Ettmayer, Dr. Fasslabend, Dr. Gaigg und Dr. Graff, von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Ofner und vom Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten der Abgeordnete Mag. Geyer angehören. Zum Obmann des Unterausschusses wurde Abgeordneter Dr. Graff, zu Stellvertretern die Abgeordneten Dr. Gradischnik und Dr. Ofner sowie zum Schriftführer der Abgeordnete Dr. Fasslabend gewählt.

Der erwähnte Unterausschuß beschäftigte sich in drei Sitzungen mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf und berichtete sodann dem Justizausschuß am 8. April 1988 über das Ergebnis seiner Verhandlungen.

An den Arbeitssitzungen des Unterausschusses nahmen seitens des Bundesministeriums für Justiz außer Bundesminister Dr. Foregger Sektionschef Dr. Weber, Sektionschef Dr. Oberhammer und Ministerialrat Dr. Fellner teil. Als Vertreter des Bundeskanzleramtes waren Ministerialrat Dr. Ingrid Schaffer und Kommissär Dr. Tschirf anwesend.

An der sich an den Bericht des Unterausschusses anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Rieder, Dr. Fuhrmann, Dr. Gaigg, Dr. Gradischnik und Dr. Fasslabend sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Rieder, Dr. Ofner in der diesem

Bericht begedruckten Fassung mehrstimmig angenommen. Ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Gradischnik hingegen fand keine Mehrheit.

Zum Berichtersteller für das Haus wurde Abgeordneter Dr. Fuhrmann gewählt.

Weiters traf der Justizausschuß nachstehende Feststellungen:

Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Rieder, Dr. Ofner beinhaltet neben einer Reihe von Detailregelungen vor allem folgende Schwerpunkte:

1. Das Ergebnis der in den letzten Wochen und Monaten zwischen Vertretern der Bundesregierung — namentlich sind hier vor allem der Bundeskanzler Dr. Vranitzky, der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst Dr. Löschnack und der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger zu nennen — mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD geführten und sehr schwierig verlaufenen Verhandlungen über eine weitgehende Neugestaltung der Zulagen und Nebengebühren der Richter und Staatsanwälte soll die erforderliche gesetzliche Verankerung erhalten.
2. Ein seit Jahren insbesondere von den Richtern des Verwaltungsgerichtshofes vorgetragenes Anliegen, die zweijährige Frist für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen ausnahmslos ab der Ernennung in die Gehaltsgruppe III zu berechnen, soll verwirklicht werden.
3. Die von der Regierungsvorlage mit Recht als Hauptanliegen der Ausbildungsreform angesprochene Ausbildung des angehenden Richters bei einem beruflichen Parteienvertreter soll nicht nur fakultativ, sondern obligatorisch eingeführt werden.

Allgemein gibt der Justizausschuß der Erwartung Ausdruck, daß für die Verwirklichung der Ausbildungsreform im jährlichen Stellenplan künftig so viele Ausbildungsstellen zur Verfügung stehen, daß die Ernennung von Aufnahmewerbern zu Richteramtswärtern nach einer etwa einjährigen Gerichtspraxis bundesweit sichergestellt ist.

#### Zu Art. I (Änderung des Titels):

Die einleitend unter 1. und 2. angesprochenen Schwerpunkte des Abänderungsantrages erfordern nicht nur eine Abänderung des Richterdienstgesetzes, sondern auch des Gehaltsgesetzes und des Nebengebühreuzulagengesetzes.

Die Zitierungsänderung im Einleitungssatz ergibt sich durch die zwischenzeitige Novellierung des Richterdienstgesetzes (Neuregelung der Amtverschwiegenheit).

#### Zu § 9 Abs. 2 bis 4 RDG:

Mit Recht sieht die Regierungsvorlage ein Hauptanliegen der Ausbildungsreform darin gelegen, daß durch die Ausbildung beim beruflichen Parteienvertreter der angehende Richter ein besseres Verständnis sowohl für die Situation der beruflichen Parteienvertreter als auch für die vor Gericht auftretenden Parteien erhalten soll. Der Justizausschuß ist der Auffassung, daß die Ausbildung des Richteramtswärterers beim Rechtsanwalt, beim Notar oder bei der Finanzprokurator so wichtig ist, daß sie nicht nur fakultativ vorgesehen, sondern obligatorisch durchgeführt und daß überdies die Mindestdauer dieser Zuteilung in Angleichung an die Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft mit fünf Monaten festgelegt werden soll. Wenn schon seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts der angehende Rechtsanwalt eine Gerichtspraxis leisten muß, ist es nur folgerichtig, auch für einen Richter eine obligatorische Ausbildung bei einem beruflichen Parteienvertreter einzuführen.

Wie für die Ausbildung beim Bezirksgericht, beim Gerichtshof I. Instanz und bei der Staatsanwaltschaft soll auch für die anderen obligatorischen Ausbildungsstationen eine Mindestdauer festgelegt werden, wobei sich für die Ausbildung beim Rechtsanwalt (oder beim Notar oder bei der Finanzprokurator) die gleiche Mindestdauer anbietet, wie sie die Regierungsvorlage für die Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft vorsieht.

#### Zu § 9a Abs. 1 RDG:

Einem Wunsch der Vertreter der Richter folgend, wird im § 9a Abs. 1 erster Satz klargestellt, daß es bei der Erstellung der dort vorgesehenen Listen nicht nur auf die Bereitschaft zur Aufnahme eines Richteramtswärterers und auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Ausbildung ankommt, sondern daß vielmehr objektiv gesehen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung gegeben sein muß.

#### Zu § 9a Abs. 3 und 6 RDG:

Der Richteramtswärter soll während seiner Ausbildung beim Rechtsanwalt einem Rechtsanwaltsanwärter mit „großer Legitimationsurkunde“ gleichgestellt sein, er soll also bei Verhandlungen in Zivilsachen auch vor den Gerichtshöfen und bei Verhandlungen in Strafsachen auch vor den Schöffenrichtern den Rechtsanwalt vertreten können. Die „große Legitimationsurkunde“ kann ein Rechtsanwaltsanwärter erst nach einer 27monatigen Praxis erhalten, weshalb es naheliegend ist, die Zuteilung eines Richteramtswärterers zum Rechtsanwalt frühestens im dritten Ausbildungsjahr vorzusehen.

Die „große Legitimationsurkunde“ kann ein Rechtsanwaltsanwärter ohne Prüfung nur dann erhalten, wenn das im § 31 Abs. 3 ZPO bzw. im

§ 45a Abs. 1 StPO vorgesehene Erfordernis der Rechtsanwaltsprüfung vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer erlassen wird. Um Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird im Gesetz die Fiktion aufgestellt, daß beim Richteramtsanwärter die Nachsicht als erteilt gilt.

In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, daß der Richteramtsanwärter während seiner Zuteilung zur Finanzprokuratur so wie jeder andere Funktionär der Prokuratur, der mit einer Amtslegitimation versehen ist, gemäß § 4 Abs. 2 Prokuraturgesetz vertretungsbefugt ist. Der Justizausschuß geht davon aus, daß für die der Finanzprokuratur zugeordneten Richteramtsanwärter im Sinne der zitierten Gesetzesstelle Amtslegitimationen ausgestellt werden.

#### Zu § 9a Abs. 8 RDG:

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß der auszubildende Rechtsanwalt oder Notar, der einen qualifizierten juristischen Mitarbeiter mit mindestens zweijähriger Praxis erhält, dafür ein Entgelt an den Bund bezahlen soll. Der während der Zuteilung des Richteramtsanwärters zum Rechtsanwalt oder Notar weiterlaufende Bezugsaufwand soll allerdings nicht zur Gänze auf den Rechtsanwalt oder Notar überwält werden, da eine richtig verstandene Ausbildung den Auszubildenden Zeit und Mühe kostet und in die relativ kurze Ausbildungsdauer beim Rechtsanwalt oder Notar eine nicht ganz unerhebliche Zeit der Umstellung und Einarbeitung des Richteramtsanwärters in einen neuen Arbeitsbereich fällt. Der Justizausschuß hält daher eine Verpflichtung des Rechtsanwaltes oder Notars zur Refundierung von 75 vH des Bezuges (ohne Haushaltszulage) für angemessen.

Die an sich naheliegende Variante, die Refundierung auf Kalendermonate abzustellen, würde keine wirkliche Erleichterung bedeuten, weil selbst bei einer Pauschalierung der am Beginn und am Ende der Zuteilung liegenden Monatsteile allfällige Krankenstände, Urlaube und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (§ 9a Abs. 4) immer wieder zu Aliquotierungen führen müßten. Der Justizausschuß sieht daher die Berechnung des Refundierungsbetrages nach der Zahl der Arbeitstage vor, die tatsächlich in der Kanzlei oder im Auftrag des Auszubildenden verbracht wurden. Die Zahl dieser Arbeitstage wird am Ende jedes Kalendermonates festzustellen sein, worauf dann bis zum 20. des nächsten Kalendermonates die Überweisung zu erfolgen hat. Auf Zweiundzwanzigstel wurde deshalb abgestellt, weil Samstag zwar Werktag, aber grundsätzlich keine Arbeitstage sind.

#### Zu § 9a Abs. 10 RDG:

Die Ergänzung des § 9a Abs. 10 RDG ist deshalb erforderlich, weil die Reisegebührenvorschrift 1955

in der nächsten Zeit dahingehend geändert werden soll, daß Dienstreisen mit der Eisenbahn, auf der Basis sogenannter Bahnkontokarten zu vergüten sind. Da der Rechtsanwalt in aller Regel über keine Bahnkontokarten verfügen wird (bei einer Bahnkontokarte werden jeweils 100 000 Kilometer im vorhinein gekauft), ist die vorgesehene Regelung nicht anwendbar. Der Richteramtsanwärter soll jedoch dazu verhalten werden, Fahrpreismäßigungen in Anspruch zu nehmen, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß der Rechtsanwalt für die Kosten von Berechtigungsausweisen (zB Umweltticket) oder für Vorauszahlungen (zB zum Ankauf einer Kilometerbank) aufkommt.

#### Zu § 9a Abs. 11 RDG:

Der letzte Satz des in der Regierungsvorlage vorgesehenen § 9a Abs. 11 RDG wird aus der Erwägung heraus, daß die Ausbildung beim Rechtsanwalt (oder beim Notar oder bei der Finanzprokuratur) jedenfalls fünf Monate dauern soll, gestrichen. Falls es zwischen dem Rechtsanwalt (oder dem Notar) und dem Richteramtsanwärter zu Schwierigkeiten kommt, die zu einer vorzeitigen Beendigung der Ausbildung bei dem betreffenden Rechtsanwalt (oder Notar) führen, wird in jenen Fällen, in denen die im § 9 Abs. 4 vorgesehenen fünf Monate noch nicht ausgeschöpft sind, eine Zuteilung zu einem anderen Rechtsanwalt bzw. Notar oder zur Finanzprokuratur zu erfolgen haben.

#### Zu § 10 Abs. 2 RDG:

In den Erläuterungen der Regierungsvorlage zu § 10 Abs. 2 wird ausgeführt, daß sich der Richteramtsanwärter — soweit dies gesetzlich möglich ist — als Parteienvertreter in Zivil- und Strafsachen an ein selbständiges und selbstverantwortliches Handeln gewöhnen soll. Der Justizausschuß ist der Auffassung, daß diese Art der Ausbildung so wichtig ist, daß die Vertretung in Verhandlungen im Gesetz selbst als Ausbildungsinhalt festgelegt werden soll.

#### Zu § 15 RDG:

Nach der derzeitigen Verwaltungsübung wird bei der Einrechnung von Praxiszeiten in den Ausbildungsdienst nicht darüber abgesprochen, welche Ausbildungsstationen durch die eingerechneten Praxiszeiten ersetzt werden. Um zu verhindern, daß etwa ein in den richterlichen Vorbereitungsdiens aufgenommener Rechtsanwaltsanwärter, der bereits mehr als fünf Monate als solcher tätig war, (wiederum) einem Rechtsanwalt zur Ausbildung zugeteilt wird, ist künftig im Einrechnungsbescheid festzustellen, ob, welche und in welchem Umfang im § 9 Abs. 2 aufgezählte Ausbildungsstationen ersetzt werden.

**Zu § 51 Abs. 2 und § 52 RDG:**

Durch den Entfall des letzten Satzes des § 51 Abs. 2 wird ein bei der Novellierung durch das Bundesgesetz vom 7. März 1979, BGBl. Nr. 136, unterlaufenes Redaktionsversehen beseitigt. Inhaltlich tritt keine Änderung ein, weil durch § 54 Abs. 3 Z 3 ohnehin klargestellt ist, daß bei einer auf „gut“ lautenden Gesamtbeurteilung die für die Vorrückung in die Gehaltsstufe 8 gemäß § 66 Abs. 5 RDG erforderliche Durchschnittsleistung erbracht wird.

**Zu § 52 RDG:**

Im Zusammenhang mit der Errichtung des BG Donaustadt haben Vertreter der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst die Überlegung geäußert, daß die bei den sogenannten „Voll-Bezirksgerichten“, die dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien unterstellt sind (namentlich sind hier insbesondere die Bezirksgerichte Floridsdorf, Donaustadt, Liesing und Mödling zu nennen), in Strafsachen tätigen Richter vom Personalsenat des Landesgerichtes für Strafsachen beschrieben und beurteilt werden sollen, zumal die Richter des Landesgerichtes für Strafsachen auf Grund ihrer Wahrnehmungen in den Rechtsmittelsenaten die Leistungen der betreffenden Richter besser einschätzen könnten. Diesem Anliegen soll entsprochen werden. Nachdem die Situation im Bereich des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz und des Landesgerichtes für Strafsachen Graz grundsätzlich die gleiche ist, sollen auch diese Gerichtshöfe in die neu vorgesehene Regelung einbezogen werden.

Der Justizausschuß geht davon aus, daß von einer „weit überwiegenden“ Verwendung dann gesprochen werden kann, wenn der betreffende Richter zu 75 oder mehr Prozent in Strafsachen eingesetzt wird.

Bei dieser Gelegenheit der Änderung des § 52 RDG soll auch eindeutig geklärt werden, welcher Personalsenat für die Dienstbeschreibung der Richteramtswärter zuständig sein soll, zumal diese Frage immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat. Die diesbezüglich gewählte Formulierung ist so auszulegen, daß unter „Sprengel“ der jeweilige Gerichtshof I. Instanz, die allenfalls dort eingerichtete Staatsanwaltschaft und die dem betreffenden Gerichtshof unterstellten Bezirksgerichte zu verstehen sind.

Was die Streichung „der Senatsvorsitzenden“ im bisherigen § 52 Z 1 anlangt, wird auf die Entscheidungen des Personalsenates des Obersten Gerichtshofes vom 13. November 1979, Präs 1531—2/79, und vom 28. Juni 1982, Präs 1534—1/82, verwiesen, in der die Auffassung vertreten wurde, daß die in Rede stehende Wortfolge seit 1. Juli 1979 als inhaltlich derogiert anzusehen sei.

**Zu § 66 Abs. 11 bis 14 RDG:**

Der Justizausschuß begrüßt den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Entfall der sogenannten 13er-Sperre für die Vorsteher aller Bezirksgerichte sowie für die Stellvertreter des Vorstehers bestimmter Bezirksgerichte. Er ist jedoch der Auffassung, daß es für einen Richter, der bis zur Auflassung eines Bezirksgerichtes dessen Vorsteher war und der sich wegen der Auflassung um eine Richterplanstelle bei einem anderen Bezirksgericht beworben hat, unbillig wäre, wenn er wegen der Personalstruktur bei seinem nunmehrigen Bezirksgericht weiterhin von der 13er-Sperre betroffen wäre. Dieser Richter soll so behandelt werden, als wäre sein ehemaliges Bezirksgericht nicht aufgelöst worden. Diese vom Justizausschuß eingefügte Regelung wird auch künftigen gerichtsreorganisatorischen Maßnahmen entgegenkommen.

Mit der in Abs. 11 vorgesehenen Regelung wird auch dem am 8. April 1987 zu 48/A-NR/1987 eingebrachten Selbständigen Antrag der Abgeordneten Dr. Graff und Kollegen (II-369 BlgNR XVII. GP), der auf eine vollständige Beseitigung der 13er-Sperre gerichtet ist, der Sache nach weitgehend entsprochen.

Richter des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes sowie Staatsanwälte der Generalprokuratur, die zum Zeitpunkt ihrer Ernennung in die Gehaltsgruppe III eine (vom Vorrückungstichtag errechnete) Gesamtdienstzeit von weniger als 20 Jahren aufweisen, müssen auf Grund der Regelungen des § 66 Abs. 12 RDG bzw. des § 42 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Anfangsgehaltsstufe der Gehaltsgruppe III (dies ist die Gehaltsstufe 9) länger auf eine Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe warten, als dies ansonsten vorgesehen ist. In der Praxis haben diese Regelungen dazu geführt, daß insbesondere das Interesse von Verwaltungsbeamten aus den Landesverwaltungen an Bewerbungen zum Verwaltungsgerichtshof nur sehr gering ist. Um Abhilfe zu schaffen, ist es erforderlich, die mehr als zweijährige Wartefrist in der Gehaltsstufe 9 auszuschalten. Aus Gleichheitserwägungen erfolgt die Neuregelung nicht nur für den Verwaltungsgerichtshof, sondern deckungsgleich auch für den Obersten Gerichtshof und die Generalprokuratur. Art. VI Abs. 6 enthält die zu § 66 Abs. 12 erforderliche Übergangs- und Stichtagsregelung.

Die Änderung des Abs. 13 ergibt sich durch die Änderung des Abs. 11.

Abs. 14 entspricht dem bisherigen § 68 RDG. Die dort geregelte Dienstzulage wird künftig als Ergänzungszulage bezeichnet.

**Zu § 67 Abs. 2 RDG:**

Diese Änderung ergibt sich durch die Änderung des § 66 Abs. 11 RDG.

**Zu §§ 68, 68a und 68e RDG:**

Die für die Richter und Richteramtsanwärter neu vorgesehene Dienstzulage soll die bisherige Belastungszulage, die rechtlich gesehen als pauschalierte Überstundenvergütung gestaltet und insoweit problematisch war, als den Richtern keine festen Dienststunden vorgeschrieben sind, sowie die bisherigen in Schillingbeträgen ausgewiesenen Verwendungszulagen ersetzen. Die Höhe der Dienstzulage wird — einem Wunsche der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst folgend — nicht in Hundertsätzen des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, sondern in Hundertsätzen eines Gehaltes eines Richters der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1, ausgedrückt, womit die Eigenständigkeit des richterlichen Besoldungsrechtes unterstrichen werden soll.

Im neu eingefügten § 68e werden den Richtern Aufwandsentschädigungen gewährt, die von der jeweiligen Gehaltsstufe abhängig sind. Die Aufwandsentschädigung soll der Abgeltung jener Mehrausgaben dienen, die der Berufsgruppe der Richter spezifisch erwachsen.

Diese besoldungsrechtlichen Maßnahmen sollen sicherstellen, daß Richter, Staatsanwälte und Richteramtsanwärter bei ihrem Beitrag zu den Sparmaßnahmen der Bundesregierung, gemessen an anderen Berufsgruppen, nicht über Gebühr belastet werden.

**Zu § 77 RDG:**

Zu einer zweckmäßigen und sparsamen Bewirtschaftung der im jährlichen Stellenplan bei den Justizbehörden in den Ländern vorgesehenen sogenannten „richterlichen Ersatzplanstellen“ ist es im Sinne des § 26 Abs. 1 zweiter Satz des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, erforderlich, gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, daß ein Richter, der auf eine für Vertretungsfälle nach Punkt 2 Abs. 5 des Allgemeinen Teils des Stellenplans gebundene Planstelle ernannt worden ist, nach dem Ende des Vertretungsfalles zeitlich befristet auch noch für andere Vertretungsfälle nach der zitierten Gesetzesstelle des Stellenplans herangezogen werden kann. Die Dauer dieser Verwendungsänderung ist mit dem Freiwerden der nächsten gleichwertigen Planstelle beim „Stammgericht“ des betreffenden Richters begrenzt. Unter gleichwertiger Planstelle ist eine im Stellenplan für „übrige Richter“ ausgewiesene Planstelle zu verstehen.

Bei der Ausschreibung einer derartigen Ersatzplanstelle wird auf deren Zweckwidmung aufmerksam zu machen sein. Ferner wird es sich empfehlen, im Ernennungsdekret auf die mit der betreffenden Planstelle verbundenen Verfügungsmöglichkeiten des Personalsenates des Oberlandesgerichtes hinzuweisen.

Hinsichtlich des vorgesehenen § 77 Abs. 7 ist zunächst auf die Ausführungen zu § 52 Abs. 2 RDG zu verweisen. Nicht nur die Dienstbeschreibungen für die von dieser Bestimmung betroffenen Richter sollen durch die jeweiligen Landesgerichte für Strafsachen erfolgen, sondern es soll auch im Vertretungsfall der Vertretungsrichter dem jeweiligen Landesgericht für Strafsachen entnommen werden.

**Zu § 24 Abs. 2 GOG:**

Diese Änderung ergibt sich durch die Erweiterung des § 77 RDG.

**Zu § 3 Abs. 1 und § 45 RGV 1955:**

Durch die Verwendung des gemeinsamen Überbegriffes „Gerichtshof erster Instanz“ erübrigt sich die gesonderte Einfügung des Arbeits- und Sozialgerichtes (Wien).

Durch die Ergänzung des § 45 RGV 1955 soll allfälligen in der Praxis auftauchenden Zweifelsfragen vorgebeugt werden. Im Abs. 1 wird klargestellt, daß die Zuständigkeit zur Bestimmung des Dienstortes eines Richters beim Bundesminister für Justiz liegt. Durch den zweiten Satz des Abs. 2 wird die Frage gelöst, was zu gelten hat, wenn etwa ein für den OLG-Sprengel Linz ernannter Richteramtsanwärter seinen Wohnsitz knapp außerhalb der Sprengelgrenzen in Niederösterreich hat.

**Zu Art. IV (Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956):**

Staatsanwälte, Richter und Richteramtsanwärter bilden nach § 2 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 eine einheitliche Besoldungsgruppe. Die im Art. IV vorgesehenen Änderungen im Besoldungsrecht der Staatsanwälte sind daher vollinhaltlich auf die im Richterdienstgesetz vorgenommenen Änderungen im Besoldungsrecht der Richter und Richteramtsanwärter abgestimmt, sodaß auf die Ausführungen zu den §§ 66 Abs. 12 und 14, 68, 68a und 68e RDG verwiesen werden kann.

Die Änderung des letzten Satzes des § 12a Abs. 9 ist wegen der Neuregelung der Zulagen der Richter und Staatsanwälte erforderlich.

**Zu Art. V (Änderungen des Nebengebührengesetzes):**

Die Änderung des § 16a des Nebengebührengesetzes ergibt sich dadurch, daß Richter und Staatsanwälte in Zukunft keine Verwendungszulage mehr haben und daher auf sie die Bestimmung des § 16a nicht mehr anwendbar ist.

**Zu Art. VI:**

Abs. 1 entspricht dem Art. IV der Regierungsvorlage mit der Maßgabe, daß nicht auf den Kundmachungstag, sondern auf den Inkrafttretenstermin

1. Mai 1988 abgestellt wird. Zu dieser Bestimmung hält der Justizausschuß fest, daß sie sich auf Personen mit Rechtsanwaltsprüfung (jedoch ohne Richteramtprüfung) bezieht, die bereits einmal Richter waren, derzeit einen anderen Beruf ausüben und künftig wieder eine Ernennung zum Richter anstreben.

Durch die nunmehr obligatorisch vorgesehene Ausbildung der Richteramtswärter bei einem beruflichen Parteienvertreter ist auch eine Übergangsbestimmung (Abs. 2) für diejenigen Richteramtswärter erforderlich, die in der Ausbildung schon weit fortgeschritten sind. Für diese Richteramtswärter soll die fehlende Absolvierung einer obligatorischen Ausbildungsstation kein Hindernis für die Zulassung zur Richteramtprüfung sein. Damit wird auch einem Wunsch der Vertreter der Richter entsprochen, die Ausbildung beim beruflichen Parteienvertreter nicht ohne einen gewissen Übergangszeitraum zu beginnen.

Abs. 3 stellt klar, daß die mit 1. Jänner 1988 neu begonnene Funktionsperiode der Richteramtprüfungskommissionen entsprechend dem bisherigen § 17 des Richterdienstgesetzes mit 31. Dezember 1990 endet.

Abs. 3 ist eine Übergangsbestimmung zu den §§ 9a und 9b des Richterdienstgesetzes.

Durch Abs. 5 soll eine Gesetzeslücke geschlossen werden. § 6 Abs. 2 des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes, BGBl. Nr. 523/1987, bestimmt, daß für die Vergütungen und Gebühren einer Ergänzungsprüfung die für die betreffende Berufsprü-

fung geltenden Bestimmungen anzuwenden sind. Für die Richteramtprüfung sind jedoch keine Gebühren vorgesehen; daran soll auch hinsichtlich der Ergänzungsprüfung zur Richteramtprüfung festgehalten werden. Nachdem aber die Vergütungen für die Prüfungskommissäre der Richteramtprüfungskommission nur durch einen auf Dienstprüfungen beschränkten Erlaß geregelt sind, ist es erforderlich, in diesem Bereich eine gesetzliche Vorkehrung zu treffen. Die Vergütungen der bei den Ergänzungsprüfungen zur Richteramtprüfung eingesetzten Prüfungskommissäre sollen sich wie bei den übrigen Ergänzungsprüfungen bestimmen.

#### Zu Art. VII:

Art. VII enthält die erforderlichen pensions- und besoldungsrechtlichen Übergangsbestimmungen.

#### Zu Art. VIII:

Die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Lockerung der sogenannten 13er-Sperre sollen rückwirkend mit 1. Jänner 1987, die übrigen besoldungsrechtlichen Bestimmungen mit 1. Jänner 1988 und alle anderen Bestimmungen mit 1. Mai 1988 in Kraft treten.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1988 04 08

**Dr. Fuhrmann**  
Berichterstatter

**Dr. Graff**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXX 1988, mit dem das Richterdienstgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Gehaltsgesetz 1956 und das Nebengebührengesetz geändert werden.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 641/1987, wird wie folgt geändert:

1. Art. III Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Vorschriften für die Richteramtsanwärter enthält, sind die für die Richter geltenden Vorschriften auf die Richteramtsanwärter anzuwenden; ausgenommen von einer sinngemäßen Anwendung sind jedoch insbesondere die §§ 25 Abs. 3 und 4, 29 bis 33, 36 bis 49, 60, 70, 77, 82, 90 und 92 bis 98.“

2. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Richteramtsanwärter ist ohne Bestimmung eines Dienstortes für einen Oberlandesgerichtssprengel zu ernennen. Eine spätere Ernennung für einen anderen Oberlandesgerichtssprengel ist auf Ansuchen des Richteramtsanwärters zulässig.“

3. Die §§ 2 und 3 lauten:

#### „Aufnahmeerfordernisse

§ 2. (1) Erfordernisse für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst sind:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. die volle Handlungsfähigkeit;
3. die persönliche, körperliche und fachliche Eignung für den Richterberuf;
4. a) die Zurücklegung des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, und der auf Grund dieses Studiums erlangte akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften oder

- b) die Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBI. Nr. 164/1945, und
5. eine Gerichtspraxis als Rechtspraktikant in der Dauer von neun Monaten.

(2) Vom Erfordernis einer Gerichtspraxis kann bei einem Aufnahmewerber, der als Rechtspfleger tätig war, teilweise abgesehen werden. Das Ausmaß der Nachsicht hat sich nach dem Verwendungserfolg, dem Arbeitsgebiet und der Dauer der bisherigen Rechtspflegertätigkeit zu richten.

#### Aufnahmeverfahren

§ 3. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat das Vorliegen der Aufnahmeerfordernisse zu prüfen. Der Prüfung sind die Äußerungen der während der Gerichtspraxis mit der Ausbildung des Aufnahmewerbers beauftragt gewesenen Richter und der Leiter der Übungskurse für Rechtspraktikanten zugrunde zu legen. Hat der Aufnahmewerber weitere gemäß § 15 einrechenbare Praxiszeiten zurückgelegt, ist auch auf die hierüber ausgestellten Zeugnisse oder Verwendungsbestätigungen Bedacht zu nehmen. In jedem Fall hat sich der Präsident des Oberlandesgerichtes persönlich oder durch beauftragte Richter in einem Gespräch mit dem Aufnahmewerber von dessen Eignung zu vergewissern und sich einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit zu verschaffen.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Planstellen dem Bundesminister für Justiz Aufnahmewerber zur Ernennung vorzuschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen und samt den Aufnahmege suchen und den Nachweisen über die Aufnahmeerfordernisse vorzulegen.

(3) Unter mehreren Aufnahmewerbern ist denjenigen der Vorzug zu geben, bei denen nach Abwägung der sich aus § 54 Abs. 1 ergebenden Eignungskriterien die Eignung für den Richterberuf in höherem Maße gegeben ist.“

## 4. § 6 lautet:

**„Dienstzeit**

§ 6. Die dienstliche Anwesenheit des Richteramtswärters hat sich nach den Erfordernissen der Ausbildung zu bestimmen.“

5. Die Überschrift zu § 7 und § 7 Abs. 1 und 2 lauten:

**„Kündigung des Dienstverhältnisses**

§ 7. (1) Das Dienstverhältnis kann vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit Bescheid zum Ende jedes Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt während des ersten halben Jahres des richterlichen Vorbereitungsdienstes ein Monat, danach zwei Monate und nach dem zweiten Jahr des richterlichen Vorbereitungsdienstes drei Monate. Bei der Berechnung der Dauer des richterlichen Vorbereitungsdienstes ist § 13 sinngemäß anzuwenden.

(2) Kündigungsgründe sind:

1. Mangel oder Wegfall eines Aufnahmeerfordernisses;
2. Nichtablegung der Richteramtprüfung innerhalb eines halben Jahres oder Nichtbestehen der wiederholten Richteramtprüfung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des vierjährigen Ausbildungsdienstes;
3. Nichtaufnahme in drei Besetzungsvorschläge für Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes bei aufrechter Bewerbung trotz zahlenmäßiger Nichtausschöpfung der Besetzungsvorschläge;
4. Nichtbewerbung nach Erfüllung der Ernennungserfordernisse um zwei verschiedene Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes trotz jeweiliger nachweislicher Aufforderung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes;
5. unbefriedigender Arbeitserfolg;
6. pflichtwidriges Verhalten im oder außer Dienst.“

6. An die Stelle der §§ 9 und 10 treten folgende Bestimmungen:

**„Dauer und Ablauf des Ausbildungsdienstes**

§ 9. (1) Der Ausbildungsdienst dauert vier Jahre; wird die Richteramtprüfung nicht innerhalb dieses Zeitraumes erfolgreich abgelegt, verlängert sich der Ausbildungsdienst bis zur erfolgreichen Ablegung der Richteramtprüfung.

(2) Der Ausbildungsdienst ist beim Bezirksgericht, beim Gerichtshof erster Instanz, bei einer Staatsanwaltschaft, bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen sowie bei einem Rechtsanwalt oder bei einem Notar oder bei der Finanzprokuratur zu leisten.

(3) Ein Teil des Ausbildungsdienstes kann beim Oberlandesgericht, beim Obersten Gerichtshof, beim Bundesministerium für Justiz und bei einer Dienststelle für Bewährungshilfe (§ 24 Abs. 2 des Bewährungshilfegesetzes 1969, BGBl. Nr. 146) geleistet werden.

(4) Der Ausbildungsdienst beim Bezirksgericht und beim Gerichtshof erster Instanz hat mindestens je ein Jahr, der Ausbildungsdienst bei der Staatsanwaltschaft und beim Rechtsanwalt (oder beim Notar oder bei der Finanzprokuratur) mindestens je fünf Monate und der Ausbildungsdienst bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen mindestens drei Wochen zu dauern. Der Ausbildungsdienst beim Oberlandesgericht, beim Obersten Gerichtshof und beim Bundesministerium für Justiz darf jeweils die Dauer von sechs Monaten, der Ausbildungsdienst bei einer Dienststelle für Bewährungshilfe die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Verwaltungsstellen dem Richteramtswärter Gelegenheit zu geben, die Einrichtungen und die Arbeitsweisen der Dienststellen des Bundes kennenzulernen, die für die Tätigkeit des Richters oder des Staatsanwaltes von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck sind Exkursionen zu den betreffenden Dienststellen, verbunden mit Vorträgen durch Vertreter dieser Dienststellen, zu veranstalten.

**Ausbildung beim Rechtsanwalt**

§ 9a. (1) Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer hat eine Liste der Rechtsanwälte zu führen, die bereit sind, einen Richteramtswärter in ihre Kanzlei aufzunehmen, und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung des Richteramtswärters bieten. Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer hat dem örtlich zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichtes im Jänner jedes Jahres eine Ausfertigung dieser Liste zu übermitteln. Änderungen in dieser Liste sind vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer unverzüglich dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes mitzuteilen.

(2) Die Zuteilung zum Rechtsanwalt obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes; sie ist nur innerhalb des Oberlandesgerichtssprengels zulässig, für den der Richteramtswärter ernannt ist. Zwischen Rechtsanwalt und Richteramtswärter darf kein Angehörigkeitsverhältnis im Sinne des § 34 bestehen.

(3) Die Ausbildung beim Rechtsanwalt darf frühestens nach dem zweiten Jahr des Ausbildungsdienstes beginnen. Die Zuteilung ist so vorzunehmen, daß in diesen Ausbildungsabschnitt nicht die Zeit des Prüfungsurlaubes und der Ablegung der Richteramtprüfung fällt.

(4) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat dem Rechtsanwalt und dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer den vorgesehenen Zeitraum der Zuteilung mindestens zwei Monate vor Beginn der Zuteilung bekanntzugeben. Termine von Kursen, Übungen, Seminaren, Exkursionen und anderen derartigen Veranstaltungen, an denen der Richteramtsanwärter teilnehmen soll, sowie festgelegte Urlaube sind dem Rechtsanwalt spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Pflicht zur Anzeige einer Dienstverhinderung im Sinne des § 62 Abs. 1 besteht auch gegenüber dem Rechtsanwalt.

(5) Während der Zuteilung bleibt das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Richteramtsanwärters zum Bund aufrecht; zwischen Richteramtsanwärter und Rechtsanwalt wird kein Dienstverhältnis begründet. Der Rechtsanwalt haftet für den Richteramtsanwärter als seinen Erfüllungsgehilfen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, findet sinngemäß Anwendung. Das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, und das Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 181/1967, sind nicht anzuwenden.

(6) Der Rechtsanwalt kann sich gemäß § 15 der Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1868, durch den Richteramtsanwärter vertreten lassen. Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer hat dem Richteramtsanwärter eine Urkunde auszustellen, wonach dieser auf die Dauer der Zuteilung gemäß § 15 der Rechtsanwaltsordnung vertretungsbefugt ist. Die Nachsicht vom Erfordernis der Rechtsanwaltsprüfung im Sinn des § 31 Abs. 3 der Zivilprozessordnung und des § 45a Abs. 1 der Strafprozessordnung 1975 gilt als erteilt, der Nachweis der in den angeführten Bestimmungen geforderten Praxiszeiten als erbracht.

(7) Der Richteramtsanwärter ist verpflichtet, vor Beginn seiner Zuteilung dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes nachzuweisen, daß für ihn zur Deckung von allfälligen Schadenersatzansprüchen eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich zugelassenen Versicherer besteht. Die Mindestversicherungssumme ist mit 500 000 S zu vereinbaren. Die Kosten der Mindestversicherung hat der Bund zu tragen. Der Richteramtsanwärter hat die Versicherung während der Dauer seiner Ausbildung beim Rechtsanwalt aufrechtzuerhalten und dies dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes auf Verlangen nachzuweisen.

(8) Der Rechtsanwalt hat für jeden in seiner Kanzlei oder in seinem Auftrag verbrachten Arbeitstag des Richteramtsanwärters 75 vH eines Zweiundzwanzigstels des Gehaltes (§ 65a) und der Dienstzulage (§ 68a Z 1) eines Richteramtsanwärters an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu überweisen. Die Überweisung hat jeweils bis längstens 20. des nächsten Kalendermonates zu erfol-

gen. Dem Rechtsanwalt ist es untersagt, dem Richteramtsanwärter für dessen Tätigkeit ein Entgelt zu geben; ebenso ist es dem Richteramtsanwärter untersagt, für seine Tätigkeit beim Rechtsanwalt von diesem oder von anderen Personen ein Entgelt anzunehmen.

(9) Der Richteramtsanwärter hat die Anordnungen des Rechtsanwaltes, die ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden, zu befolgen, es sei denn, die Befolgung würde gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen. Ein pflichtwidriges Verhalten des Richteramtsanwärters ist vom Rechtsanwalt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes anzuzeigen. Der 2. Teil dieses Bundesgesetzes ist auf den Richteramtsanwärter auch für die Zeit seiner Ausbildung beim Rechtsanwalt anzuwenden.

(10) Für die Zuteilung zum Rechtsanwalt sind die Bestimmungen der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, über die Dienstzuteilung anzuwenden, wobei die Kanzlei des Rechtsanwaltes als Dienststelle des Bundes gilt. Reisen, die der Richteramtsanwärter während der Zuteilung zum Rechtsanwalt zum Zweck der Teilnahme an Kursen, Übungen, Seminaren, Exkursionen und anderen derartigen im Rahmen des Ausbildungsdienstes festgesetzten Veranstaltungen unternimmt, gelten nach Maßgabe der Reisegebührevorschrift 1955 als Dienstreisen. Für Reisen, die der Richteramtsanwärter im Rahmen seiner Verwendung beim Rechtsanwalt unternimmt, hat er ausschließlich gegenüber dem Rechtsanwalt einen zivilrechtlichen Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, wobei sich Umfang und Höhe dieses Anspruches nach der Reisegebührevorschrift 1955 richten. Soweit Fahrweise vom Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt werden, entfällt der Anspruch auf Reisekostenvergütung. Der Richteramtsanwärter hat Fahrpreismäßigungen für öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen, sofern für allfällige Kosten von Berechtigungsausweisen oder für allfällige, von der einzelnen Reise unabhängige Vorauszahlungen der Rechtsanwalt aufkommt.

(11) Auf Ersuchen des Rechtsanwaltes oder des Richteramtsanwärters ist die Ausbildung des Richteramtsanwärters beim Rechtsanwalt vorzeitig zu beenden. Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat in diesem Fall die Zuteilung unverzüglich aufzuheben und hievon den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer zu verständigen.

#### Ausbildung beim Notar

§ 9b. (1) Auf die Ausbildung des Richteramtsanwärters beim Notar ist § 9a mit Ausnahme des Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer die Notariatskammer tritt.

(2) § 118 Abs. 1 der Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871, ist sinngemäß anzuwenden.

Geschäfte, der im § 118 Abs. 2 der Notariatsordnung aufgezählten Art können dem Richteramtsanwärter nicht aufgetragen werden.

### Gestaltung des Ausbildungsdienstes

§ 10. (1) Der Ausbildungsdienst ist so einzurichten, daß der Richteramtsanwärter in sämtlichen Geschäftszweigen des gerichtlichen und des staatsanwaltschaftlichen Dienstes einschließlich der Justizverwaltungssachen und des Dienstes in der Geschäftsstelle unterwiesen wird und die zur selbständigen Ausübung des Amtes eines Richters oder Staatsanwaltes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben kann. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, unter Aufsicht des Richters Vernehmungen durchzuführen, bei mündlichen Streitverhandlungen und Hauptverhandlungen jedoch nur dann, wenn nicht vor einem Senat verhandelt wird und der Richter anwesend ist. Der Richteramtsanwärter ist soviel wie möglich zur Ausarbeitung von Entscheidungsentwürfen und zu anderer konzeptiver Vorarbeit in Zivil- und in Strafsachen heranzuziehen. Er ist auch als Schriftführer zu beschäftigen, jedoch nur insoweit, als dies mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar ist.

(2) Während der Ausbildung bei der Finanzprokurator, beim Rechtsanwalt und beim Notar ist dem Richteramtsanwärter Gelegenheit zu geben, vornehmlich die Entwicklung und Durchführung der Rechtssachen vom Standpunkt der Parteien kennenzulernen. Zu diesem Zweck ist er, soweit dies die Umstände gestatten, der Aufnahme von Informationen zuzuziehen oder mit der selbständigen Aufnahme von Informationen zu betrauen. Er ist zur Verfassung von Parteieingaben, insbesondere zur Verfassung von Schriftsätzen in Justizsachen, und, soweit dies gesetzlich zulässig ist, zur Vertretung bei Verhandlungen heranzuziehen.

(3) Bei der Gestaltung des Ausbildungsdienstes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Richteramtsanwärter zum Studium für die Richteramtprüfung und seine wissenschaftliche Fortbildung genügend Zeit frei bleibt.“

7. Die §§ 12 und 13 lauten:

#### „Beurteilung des Ausbildungsstandes

§ 12. (1) Jeder mit der Ausbildung des Richteramtsanwärters betraute Richter, Staatsanwalt oder Beamte hat dessen Leistungen, Ausbildungsstand und Eignung für den Richterberuf nach den im § 54 Abs. 1 genannten Erfordernissen schriftlich zu beurteilen. Der Leiter der Dienststelle hat diese Beurteilung unter Anschluß seiner Stellungnahme dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes im Dienstweg vorzulegen.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichtes soll dem Richteramtsanwärter insoweit mündlich Auskunft über den wesentlichen Inhalt der Beurteilung

geben, als dadurch eine Steigerung der Leistungen des Richteramtsanwärters zu erwarten ist. Auf Ersuchen des Richteramtsanwärters ist diese Auskunft jedenfalls zu erteilen.

(3) Abs. 1 ist von der Finanzprokurator, vom Rechtsanwalt und vom Notar mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gebiete, auf denen der Richteramtsanwärter verwendet wurde, in einer Verwendungsbestätigung kurz anzuführen sind und eine Beurteilung der Eignung für den Richterberuf zu unterbleiben hat. Die Vorlage der Verwendungsbestätigung hat unmittelbar an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu erfolgen.

#### Dienstabwesenheit

§ 13. Die Zeit, während der der Richteramtsanwärter aus anderen Gründen als wegen Erholungs- und Prüfungsurlaubes vom Dienst abwesend ist, ist bei der Berechnung der Dauer des Ausbildungsdienstes nicht zu berücksichtigen, soweit sie während eines Ausbildungsjahres insgesamt 30 Arbeitstage überschreitet.“

8. An die Stelle des § 14 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Dem Richteramtsanwärter ist im Rahmen von Kursen, Seminaren, Exkursionen und Übungen Gelegenheit zu geben, auch die für den Richter unerläßlichen Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, der Rede-, Gesprächs- und Verhandlungstechnik, der Vernehmungstaktik, der Soziologie, der forensischen Medizin, der Psychologie, der Psychiatrie und der automationsunterstützten Datenverarbeitung sowie auf kulturellem, technischem, volkswirtschaftlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet zu erwerben.

(4) Soweit es mit dem Ausbildungszweck und den dienstlichen Interessen vereinbar ist, ist dem Richteramtsanwärter auch Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen anderer Behörden, Anstalten und Organisationen teilzunehmen.“

8a. Dem § 15 wird folgender Satz angefügt:

„Im Einrechnungsbescheid ist festzustellen, ob, welche und in welchem Umfang im § 9 Abs. 2 aufgezählte Ausbildungsstationen ersetzt werden.“

9. § 16 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind zwei an Hand von Gerichtsakten unter Aufsicht zu verfassende Klausurarbeiten über je ein Thema aus dem Zivilrecht und dem Strafrecht. Diese Arbeiten sind an zwei verschiedenen Tagen innerhalb eines Zeitraumes von längstens je zehn Stunden anzufertigen. Dem Kandidaten ist die Benützung der Gesetzesausgaben und der literarischen Behelfe gestattet; ausgenommen sind Sammlungen von Musterbeispielen und Formularbücher.

- (4) Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:
1. das Bürgerliche Recht einschließlich des Internationalen Privatrechtes sowie das Arbeits- und Sozialrecht;
  2. das Handels-, Wechsel- und Scheckrecht, das Immaterialgüterrecht sowie der gewerbliche Rechtsschutz;
  3. das zivilgerichtliche Verfahren einschließlich des Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsrechtes;
  4. das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht einschließlich des Strafvollzugsrechtes sowie der Grundzüge der Kriminologie;
  5. die Verfassung und die innere Einrichtung der Gerichte einschließlich der wichtigsten Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz;
  6. das Verfassungsrecht, die Verfassungs- und die Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie die Grundzüge des Verwaltungs- und des Finanzrechtes;
  7. das Dienstrecht der Richter unter Berücksichtigung der Grundzüge des Dienstrechtes der anderen Bundesbediensteten;
  8. Verfahrensleitung und Verhandlungsführung durch den Richter sowie Gestaltung richterlicher Entscheidungen.“

10. Dem § 16 wird angefügt:

„(6) Hat der Kandidat das Doktorat der Rechtswissenschaften nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, erlangt, so ist er auf seinen Antrag von der Ablegung der mündlichen Prüfung über diejenigen Gegenstände, die Prüfungsfächer des Rigorosums gewesen sind, zu befreien.“

11. Die §§ 17 und 18 lauten:

#### „Richteramtprüfungscommission

§ 17. Bei jedem Oberlandesgericht besteht eine Richteramtprüfungscommission. Prüfungskommissäre sind der Präsident, der Vizepräsident und die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes sowie der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft und dessen Erster Stellvertreter. Darüber hinaus ist für die Dauer von jeweils fünf Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Aktivstandes, eine angemessene Anzahl von Prüfungskommissären zu bestellen, die entweder zum Richteramt befähigt sind (§ 26) oder die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte erfüllen.

#### Bestellung der Prüfungskommissäre

§ 18. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat spätestens im November des letzten Jahres der Funktionsdauer der bestellten Prüfungskommissäre dem Bundesminister für Justiz Vorschläge über die neu zu bestellenden Prüfungskommissäre zu erstat-

ten. Hinsichtlich der Personen, die nicht dem Personalstand des Oberlandesgerichtes angehören, hat er das Einvernehmen mit deren Dienstbehörde zu pflegen.

(2) Die Rechtsanwaltskammern, die im Sprengel des Oberlandesgerichtes ihren Sitz haben, haben auf Aufforderung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes fristgerecht Rechtsanwälte ihres Sprengels in der geforderten Anzahl zur Bestellung zu Prüfungskommissären namhaft zu machen.“

12. § 19 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat für die einzelne Richteramtprüfung den Vorsitzenden und die anderen Prüfungskommissäre zu bestimmen. Die Auswahl und Begutachtung der schriftlichen Arbeiten hat er Prüfungskommissären zu übertragen, die Richter sind oder waren.

(3) Wer zu einem Kandidaten in einem im § 34 angeführten Angehörigkeitsverhältnis steht oder diesen gemäß § 9a ausgebildet hat, kann nicht dessen Prüfungskommissär sein.“

13. Im § 20 Abs. 1 zweiter Satz werden die Worte „das Bundesministerium“ durch die Worte „der Bundesminister“ ersetzt.

14. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Richteramtprüfung soll innerhalb der letzten vier Monate des Ausbildungsdienstes abgelegt werden; eine frühere Ablegung ist nicht zulässig. Die Prüfungstermine sind vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes nach Bedarf zu bestimmen.“

15. § 21 lautet:

#### „Zulassung zur Richteramtprüfung

##### Prüfungsurlaub

§ 21. (1) Der Richteramtanwärter kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des vierjährigen Ausbildungsdienstes um die Zulassung zur Richteramtprüfung ansuchen. Über die Zulassung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichtes.

(2) Der zur Richteramtprüfung zugelassene Richteramtanwärter hat Anspruch auf einen sechswöchigen Prüfungsurlaub. Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat den Prüfungsurlaub so festzusetzen, daß er nach Wahl des Richteramtanwärters entweder der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung unmittelbar vorangeht.“

16. Die §§ 23 und 24 lauten:

#### „Wiederholung der Richteramtprüfung

§ 23. (1) Hat der Richteramtanwärter die Prüfung nicht bestanden, kann er sie nach Ablauf von sechs Monaten wiederholen; eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) Der Prüfungsurlaub steht auch für die zu wiederholende Richteramtprüfung zu.

**Verwendung nach bestandener Richteramtprüfung**

§ 24. Nach bestandener Richteramtprüfung hat der Präsident des Oberlandesgerichtes die Verwendung des Richteramtanwärters so zu bestimmen, daß dieser zu möglichst selbständiger Tätigkeit herangezogen wird; eine Verwendung bei der Finanzprokurator, beim Rechtsanwalt oder beim Notar ist nicht mehr zulässig.“

17. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Zum Richter kann nur ernannt werden, wer die für den richterlichen Vorbereitungsdienst vorgesehenen Aufnahmeerfordernisse erfüllt, die Richteramtprüfung bestanden und eine insgesamt vierjährige Rechtspraxis im richterlichen Vorbereitungsdienst oder in einer der im § 15 genannten Verwendungen zurückgelegt hat. Bei der Berechnung der Dauer der Rechtspraxis in einer der im § 15 genannten Verwendungen ist § 13 sinngemäß anzuwenden.“

17a. Der letzte Satz des § 51 Abs. 2 wird aufgehoben.

17b. § 52 lautet:

**„Zuständigkeit für die Dienstbeschreibung**

§ 52. (1) Für die Dienstbeschreibung der Richter ist zuständig:

1. der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz hinsichtlich der bei den unterstellten Bezirksgerichten und der beim Gerichtshof verwendeten Richter mit Ausnahme des Präsidenten und des (der) Vizepräsidenten;
2. der Personalsenat des Oberlandesgerichtes hinsichtlich der Präsidenten und der Vizepräsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz und der beim Oberlandesgericht verwendeten Richter mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten;
3. der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes hinsichtlich der Präsidenten und der Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte und der beim Obersten Gerichtshof verwendeten Richter mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidenten.

(2) Für diejenigen Richter, die bei einem der den Landesgerichten für Zivilrechtssachen Wien und Graz unterstellten Bezirksgerichte ausschließlich oder weit überwiegend in Strafsachen verwendet werden, ist abweichend vom Abs. 1 Z 1 der Personalsenat des jeweiligen Landesgerichtes für Strafsachen zuständig.

(3) Für die Dienstbeschreibung der Richteramtanwärter ist der Personalsenat desjenigen Gerichtshofes erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Richteramtanwärter im vorangegangenen Kalenderjahr am längsten verwendet worden ist.“

18. § 54 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Dienstbeschreibung sind zu berücksichtigen:

1. die fachlichen Kenntnisse, insbesondere der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften;
2. die Fähigkeiten und die Auffassung;
3. der Fleiß, die Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlußkraft und Zielstrebigkeit;
4. die Kommunikationsfähigkeit und die Eignung für den Parteienverkehr;
5. die Ausdrucksfähigkeit (schriftlich und mündlich) in der deutschen Sprache und, sofern es für den Dienst erforderlich ist, die Kenntnis von Fremdsprachen;
6. das Verhalten im Dienst, insbesondere das Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitern und Parteien, sowie das Verhalten außerhalb des Dienstes, sofern Rückwirkungen auf den Dienst eintreten;
7. bei Richtern, die auf eine leitende Planstelle ernannt sind oder bei denen die Ernennung auf eine solche Planstelle in Frage kommt, die Eignung hierfür;
8. der Erfolg der Verwendung.“

19. Nach § 58 wird eingefügt:

„§ 58a. Der Richter ist verpflichtet, ihm zugeteilte Richteramtanwärter und Rechtspraktikanten vorschriftsmäßig auszubilden. Einem Richter dürfen nicht mehr als zwei Richteramtanwärter oder Rechtspraktikanten gleichzeitig zur Ausbildung zugeteilt sein.“

20. § 65 lautet:

**„Planstellen und Gehaltsgruppen**

§ 65. Für Richter sind nachstehende Planstellen und Gehaltsgruppen oder feste Gehälter vorgesehen:

Planstelle	Gehaltsgruppe
Richter des Bezirksgerichtes Vorsteher des Bezirksgerichtes	
Richter des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes, des Jugendgerichtshofes und des Arbeits- und Sozialgerichtes	
Vizepräsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes, des Jugendgerichtshofes und des Arbeits- und Sozialgerichtes	I
Präsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes, des Jugendgerichtshofes und des Arbeits- und Sozialgerichtes	

## 531 der Beilagen

13

Planstelle	Gehaltsgruppe
Richter des Oberlandesgerichtes Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Vizepräsident des Oberlandesgerichtes	II
Präsident des Oberlandesgerichtes	festes Gehalt
Hofrat des Obersten Gerichtshofes Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes	III
Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes Präsident des Obersten Gerichtshofes	festes Gehalt

21. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 11 lautet:

„(11) Abweichend vom Abs. 2 gebührt dem Richter des Bezirksgerichtes höchstens die Gehaltsstufe 13. Ausgenommen hievon sind

1. a) bei einem Bezirksgericht mit zumindest drei systemisierten Planstellen für Richter der erste und
- b) bei einem Bezirksgericht mit zumindest sieben systemisierten Planstellen für Richter der erste und der zweite

gemäß § 27 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, zur Vertretung des Vorstehers des Bezirksgerichtes in Justizverwaltungsangelegenheiten berufene Richter sowie

2. der Richter, der bis zur Auflassung eines Bezirksgerichtes dessen Vorsteher war.“

b) Abs. 12 lautet:

„(12) Abweichend vom Abs. 2 gebührt dem Richter, der in eine höhere Gehaltsgruppe ernannt wird und die in dieser Gehaltsgruppe vorgesehene Anfangsgehaltsstufe noch nicht erreicht hat, die Anfangsgehaltsstufe der neuen Gehaltsgruppe. Eine Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe erfolgt in der Gehaltsgruppe II nach Maßgabe der gemäß Abs. 3 für die Vorrückung ermittelten Dienstzeit, in der Gehaltsgruppe III nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 zwei Jahre nach der Ernennung. Bei späterer Ernennung auf eine nicht der Gehaltsgruppe III zugeordnete Planstelle gebühren die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich aus der gemäß Abs. 3 für die Vorrückung ermittelten Dienstzeit ergeben.“

c) Abs. 13 lautet:

„(13) Durch die Ernennung eines Richters zum Richter einer anderen Gehaltsgruppe ändern sich,

sofern sich nicht aus Abs. 11 oder 12 anderes ergibt, die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin nicht. Wird ein Richter, der gemäß Abs. 11 erster Satz mehr als zwei Jahre in der Gehaltsstufe 13 verbracht hat, auf eine Planstelle ernannt, auf die Abs. 11 erster Satz nicht anzuwenden ist, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich aus der gemäß Abs. 3 für die Vorrückung ermittelten Dienstzeit ergeben.“

d) Nach Abs. 13 wird eingefügt:

„(14) Dem Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz gebührt eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe II. Befindet er sich in einer höheren Gehaltsstufe als der Gehaltsstufe 13, so gebührt ihm diese Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem jeweiligen Gehalt und dem Gehalt der gleichen Gehaltsstufe der Gehaltsgruppe II.“

21a. § 67 Abs. 2 lautet:

„(2) Den Richtern, die gemäß § 66 Abs. 11 höchstens die Gehaltsstufe 13 erreichen können, gebührt keine Dienstalterszulage.“

22. Die §§ 68 und 68a lauten:

#### „Dienstzulage

§ 68. Den Richtern und Richteramtswärtern gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage, mit der alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten werden. Ausgenommen sind bei Richtern der für Strafsachen zuständigen Gerichtshöfe erster Instanz Nebengebühren für Journaldienste, für Rufbereitschaft und für Dienstleistungen auf Grund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft. Die Hälfte der Dienstzulage gilt als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

§ 68a. Die Dienstzulage beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

	Hundertsatz
1. Richteramtswärter ohne Prüfung ..	6,1
2. Richteramtswärter mit Prüfung ...	9,2
3. Richter, soweit sie nicht unter Z 4 bis 8 angeführt sind .....	31,0
4. a) Vorsteher des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien,	
b) Richter der Gehaltsgruppe II ab dem zweiten Jahr nach dem Anfall der Gehaltsstufe 13 .....	47,5

	Hundert- satz
5. a) Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz, soweit sie nicht unter Z 6 angeführt sind,	
b) Vizepräsidenten eines Oberlandesgerichtes,	
c) Richter der Gehaltsgruppe III bis einschließlich der Gehaltsstufe 12	58,4
6. a) Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien,	
b) Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien,	
c) Richter der Gehaltsgruppe III ab der Gehaltsstufe 13	69,4
7. a) Präsidenten eines Oberlandesgerichtes,	
b) Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes	80,3
8. Präsident des Obersten Gerichtshofes	91,3"

22a. Nach § 68d wird eingefügt:

**„Aufwandsentschädigung**

§ 68e. Den Richtern gebührt eine Aufwandsentschädigung; sie beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

	Hundert- satz
1. Richter der Gehaltsstufen 1 bis 3	1,46
2. Richter der Gehaltsstufen 4 bis 6	1,75
3. alle übrigen Richter	2,63"

23. Nach § 70 wird eingefügt:

**„Naturalwohnung**

§ 70a. (1) Dem Richter kann im Rahmen des Dienstverhältnisses eine Naturalwohnung zugewiesen werden. Durch die Zuweisung wird kein Bestandverhältnis begründet. Die Zuweisung oder der Entzug einer Naturalwohnung hat durch Bescheid zu erfolgen.

(2) Jede bauliche Veränderung der Naturalwohnung, die sich nicht aus dem gewöhnlichen Gebrauch ergibt, bedarf der Zustimmung der Dienstbehörde.

(3) Die Dienstbehörde kann die Naturalwohnung entziehen, wenn

1. der Richter an einen anderen Dienstort ernannt wird oder aus dem Dienststand ausscheidet,
2. ein Verhalten gesetzt wird, das einen Kündigungsgrund nach § 30 Abs. 2 Z 3 des Mietrechtsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 520, darstellen würde,

3. die Wohnung auf eine Art verwendet werden soll, die in höherem Maße den Interessen des Bundes dient als die gegenwärtige Verwendung,
4. der Richter die Naturalwohnung oder Teile derselben dritten Personen überlassen hat.

(4) Ist eine Naturalwohnung entzogen worden, ist sie innerhalb der ortsüblichen Frist zu räumen. Die Räumungsfrist kann, wenn es das dienstliche Interesse erfordert, bis auf einen Monat herabgesetzt werden. Eine Verlängerung der Räumungsfrist bis auf insgesamt ein Jahr ist zulässig, wenn der Richter glaubhaft macht, daß es ihm nicht gelungen ist, innerhalb der Räumungsfrist eine andere Wohnmöglichkeit zu erhalten.

(5) Die Dienstbehörde kann dem Richter, der an einen anderen Dienstort ernannt wurde, dem Richter des Ruhestandes oder den Hinterbliebenen des Richters, die mit diesem bis zu dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, so lange die tatsächliche Benützung der Naturalwohnung gestattet, als diese nicht für einen Justizbediensteten dringend benötigt wird. Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für Grundstücke, Hausgärten, Garagen und Abstellplätze, es sei denn, daß für die Benützung eine privatrechtliche Vereinbarung maßgebend ist."

24. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Der Richter kann nur bei einem Gericht, für das er ernannt ist, verwendet werden, soweit in den Abs. 2 bis 7 nicht anderes bestimmt ist.“

b) nach Abs. 5 werden folgende Absätze angefügt:

„(6) Der Personalsenat des Oberlandesgerichtes kann bestimmen, daß ein Richter, der bei einem Gerichtshof erster Instanz auf eine für Vertretungen gebundene Planstelle ernannt worden ist, nach Beendigung des Vertretungsfalles so lange bei anderen Gerichten des Oberlandesgerichtssprengels als Vertretungsrichter zu verwenden ist, bis die nächste gleichwertige Planstelle beim Gerichtshof des Vertretungsrichters frei wird.

(7) Betrifft bei einem der den Landesgerichten für Zivilrechtssachen Wien und Graz unterstellten Bezirksgerichte ein Bedarfsfall gemäß Abs. 3 eine Gerichtsabteilung, in der ausschließlich oder weit überwiegend Strafsachen zu bearbeiten sind, obliegt die Vertretung einem vom Personalsenat des jeweiligen Landesgerichtes für Strafsachen bestimmten Richter.“

**Artikel II****Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes**

Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 164/1986, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 24 bis 28 lauten:

**„Bezirksgerichte**

§ 24. (1) Bei den Bezirksgerichten wird die Gerichtsbarkeit durch den Vorsteher und gegebenenfalls durch Richter des Bezirksgerichtes ausgeübt. Außerdem werden nach Bedarf Rechtspfleger bestellt.

(2) Inwieweit die Gerichtsbarkeit bei den Bezirksgerichten auch durch Richter des Gerichtshofes erster Instanz ausgeübt werden kann, bestimmt sich nach § 77 Abs. 3, 4, 6 und 7 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961.

§ 25. (1) Die Verteilung der richterlichen Geschäfte einschließlich der Vertretungsregelungen ist durch den Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres festzusetzen. Aus wichtigen Gründen kann sie während des laufenden Kalenderjahres geändert werden.

(2) In Vertretungsfällen, die sich aus der Verhinderung eines Richters ergeben und in der Geschäftsverteilung nicht geregelt sind, kann der Vorsteher des Bezirksgerichtes eine Änderung der Geschäftsverteilung des Bezirksgerichtes bei gleichzeitiger Berichterstattung an den Vorsitzenden des Personalsenates verfügen. Diese Änderung tritt mit der Beschlussfassung durch den Personalsenat, spätestens aber nach Ablauf von drei Wochen außer Kraft.

(3) Die Gültigkeit von Amtshandlungen wird durch einen Verstoß gegen die Geschäftsverteilung nicht beeinträchtigt; § 260 Abs. 4 der Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895, bleibt unberührt.

§ 26. Der Vorsteher des Bezirksgerichtes leitet das Gericht und führt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal.

§ 27. Die Vertretung des Vorstehers des Bezirksgerichtes in Justizverwaltungsangelegenheiten obliegt den am längsten bei diesem Bezirksgericht ernannten Richtern in der Reihenfolge ihres Ernennungszeitpunktes. Bei gleichem Ernennungszeitpunkt ist die frühere Ernennung zum Richter maßgebend.

§ 28. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz kann aus dienstlichen Interessen vom § 27 abweichende Vertretungsregelungen treffen.“

2. § 30 lautet:

**„Gerichtshöfe erster Instanz**

§ 30. (1) Gerichtshöfe erster Instanz sind die Landesgerichte, die Kreisgerichte, das Handelsgericht Wien, der Jugendgerichtshof Wien und das Arbeits- und Sozialgericht Wien.

(2) Bei jedem Gerichtshof erster Instanz sind ein Präsident, zumindest ein Vizepräsident und die erforderliche Anzahl von Richtern zu ernennen. Außerdem werden nach Bedarf Rechtspfleger bestellt.“

**Artikel III****Änderungen der Reisegebührenvorschrift 1955**

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 572/1985, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird bei den Gebührenstufen 4 und 5 jeweils die Wortfolge „des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes“ durch die Wortfolge „eines Gerichtshofes erster Instanz“ ersetzt.

2. Die §§ 45 und 46 lauten:

**„Richter**

§ 45. (1) Als Dienstort eines Richters, der auf eine bei zwei Gerichten systemisierte Planstelle ernannt ist, ist vom Bundesminister für Justiz der Sitz desjenigen Gerichtes zu bestimmen, bei dem der Richter überwiegend tätig ist.

(2) Als Dienstort eines Richteramtswärters gilt der Sitz desjenigen Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel der vom Richteramtswärter im Sinn des § 61 Abs. 1 RDG gewählte Wohnsitz liegt. Liegt der Wohnsitz außerhalb des Oberlandesgerichtssprengels, für den der Richteramtswärter ernannt ist, gilt als Dienstort der dem Wohnsitz nächstliegende Gerichtshof erster Instanz innerhalb dieses Oberlandesgerichtssprengels.

§ 46. Die Übersiedlungsgebühren und die Trennungsgebühr (der Trennungszuschuß) entfallen, wenn ein Richter in Vollziehung der über ihn verhängten Disziplinarstrafe der Versetzung an einen anderen Dienstort (§ 104 Abs. 1 lit. d RDG) ernannt wurde.“

**Artikel IV****Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 148/1988, wird wie folgt geändert:

1. Der letzte Satz des § 12a Abs. 9 lautet:

„Für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen — ausgenommen die Verwendungszulage und die Dienstzulagen nach §§ 44 und 82c dieses Bundesgesetzes sowie nach §§ 68 und 68a des Richterdienstgesetzes — sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.“

2. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Der zweite Satz des Abs. 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Abweichend vom ersten Satz gebührt dem Staatsanwalt, der in eine höhere Gehaltsgruppe ernannt wird und die in dieser Gehaltsgruppe vorgesehene Anfangsgehaltsstufe noch nicht erreicht hat, die Anfangsgehaltsstufe der neuen Gehaltsgruppe. Eine Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe erfolgt in der Gehaltsgruppe II nach Maßgabe der gemäß Abs. 6 für die Vorrückung ermittelten Dienstzeit, in der Gehaltsgruppe III nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 zwei Jahre nach der Ernennung. Bei späterer Ernennung auf eine nicht der Gehaltsgruppe III zugeordnete Planstelle gebühren die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich aus der gemäß Abs. 6 für die Vorrückung ermittelten Dienstzeit ergeben.“

b) Abs. 5 lautet:

„(5) Dem Leiter der Staatsanwaltschaft gebührt eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe II. Befindet er sich in einer höheren Gehaltsstufe als der Gehaltsstufe 13, so gebührt ihm diese Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der gleichen Gehaltsstufe der Gehaltsgruppe II. Dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft gebührt eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der gleichen Gehaltsstufe der Gehaltsgruppe III.“

3. Die §§ 44 und 45 lauten:

**„Dienstzulage**

§ 44. (1) Den Staatsanwälten gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage, mit der alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten werden. Ausgenommen sind bei Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I Nebengebühren für Journaldienste, für Rufbereitschaft und für Dienstleistungen auf Grund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft. Die Hälfte der Dienstzulage gilt als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(2) Die Dienstzulage beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

	Hundert- satz
1. Staatsanwälte, soweit sie nicht unter Z 2 bis 6 angeführt sind . . . . .	39,8
2. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft, die nicht unter Z 3 oder 4 angeführt ist,	
b) Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft ab dem zweiten Jahr nach dem Anfall der Gehaltsstufe 13 . . . . .	47,5
3. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft am Sitz eines Oberlandesgerichtes, soweit sie nicht unter Z 4 angeführt ist,	
b) Leiter der Staatsanwaltschaft Klagenfurt,	
c) Leiter der Staatsanwaltschaft Salzburg,	
d) Erste Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft . . . . .	58,4
4. a) Leiter der Staatsanwaltschaft Wien,	
b) Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft,	
c) Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur . . . . .	69,4
5. Erste Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur . . . . .	80,3
6. Leiter der Generalprokuratur . . . . .	91,3

**Aufwandsentschädigung**

§ 45. Den Staatsanwälten gebührt eine Aufwandsentschädigung; sie beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

	Hundert- satz
1. Staatsanwälte der Gehaltsstufen 1 bis 3 . . . . .	1,46
2. Staatsanwälte der Gehaltsstufen 4 bis 6 . . . . .	1,75
3. alle übrigen Staatsanwälte . . . . .	2,63“

**Artikel V**

**Änderungen des Nebengebühreuzulagengesetzes**

Das Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 237/1987, wird wie folgt geändert:

§ 16a lautet:

**„Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte, die eine Verwendungszulage bezogen haben**

§ 16a. (1) Dem Beamten, der eine Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes

1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972 bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Verwendungszulage bezogen hat.

(2) Die Gutschrift ist in der Weise zu ermitteln, daß die zuletzt bezogene Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten ausgedrückt und mit der Anzahl der Monate vervielfacht wird, für die der Beamte eine solche Verwendungszulage bezogen hat. Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind dabei die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf die Zulage maßgebend.“

#### Artikel VI

(1) Bei Personen, die vor dem 1. Mai 1988 zum Richter ernannt worden sind, gelten, sofern die Aufnahmeerfordernisse nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Richterdienstgesetzes weiterhin gegeben sind, die übrigen Ernennungserfordernisse des § 26 des Richterdienstgesetzes als erfüllt.

(2) Richteramtsanwärter, die am 1. Mai 1988 bereits eine zweijährige Rechtspraxis im Sinn des § 26 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes zurückgelegt haben, können auch ohne Ausbildung an den im § 9 Abs. 2 des Richterdienstgesetzes aufgezählten Ausbildungsstationen zur Richteramtsprüfung zugelassen werden.

(3) Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer und die Notariatskammer haben erstmals innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der §§ 9a und 9b des Richterdienstgesetzes Ausfertigungen der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Listen an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu übermitteln.

(4) Die Funktionsperiode der auf Grund des § 17 des Richterdienstgesetzes in der Fassung vor diesem Bundesgesetz bestellten Richteramtsprüfungskommissionen endet mit 31. Dezember 1990.

(5) Für die Vergütungen der Prüfungskommissäre einer Ergänzungsprüfung nach § 4 Z 3 des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes, BGBl. Nr. 523/1987, gelten § 28 des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 556/1985, und die jeweilige Verordnung zu dieser Bestimmung sinngemäß.

(6) Die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin von Richtern und Staatsanwälten der Gehaltsgruppe III, die bei der Ernennung auf eine der Gehaltsgruppe III zugeordnete Planstelle auf Grund ihrer gemäß § 66 Abs. 3 des Richterdienstgesetzes bzw. § 42 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Vorrückung ermittelten Dienstzeit noch nicht die Gehaltsstufe 9 erreicht hatten und sich am 1. Mai 1988 noch in der Gehaltsstufe III im Dienststand befinden, bestimmen sich mit Wirksamkeit

vom 1. Mai 1988 so, als hätten § 66 Abs. 12 des Richterdienstgesetzes bzw. § 42 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, jeweils in der Fassung dieses Bundesgesetzes, bereits zum Zeitpunkt der betreffenden Ernennung gegolten.

#### Artikel VII

(1) Umfaßt bei einem Richter oder bei einem Staatsanwalt, der in der Zeit vom 1. Juli 1979 bis einschließlich 31. Dezember 1987 aus dem Dienststand ausgeschieden ist, der der Ermittlung seines Ruhegenusses bzw. des Versorgungsgenusses seiner Hinterbliebenen zugrunde liegende ruhegenußfähige Monatsbezug eine Dienstzulage, so tritt an die Stelle der Dienstzulage die Ergänzungszulage nach § 66 Abs. 14 des Richterdienstgesetzes bzw. nach § 42 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956, jeweils in der Fassung dieses Bundesgesetzes.

(2) Umfaßt bei einem Richter oder bei einem Staatsanwalt, der vor dem 1. Jänner 1988 aus dem Dienststand ausgeschieden ist, der der Ermittlung seines Ruhegenusses bzw. des Versorgungsgenusses seiner Hinterbliebenen zugrunde liegende ruhegenußfähige Monatsbezug eine Verwendungszulage nach § 68a des Richterdienstgesetzes oder nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956, jeweils in der Fassung vor diesem Bundesgesetz bzw. nach Art. II Abs. 6 der 7. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 558/1980, so ist diese Verwendungszulage auch ab dem 1. Jänner 1988 der Ermittlung des Ruhegenusses bzw. Versorgungsgenusses zugrunde zu legen.

(3) Die Verwendungszulage nach Abs. 2 erhöht sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I der Richter erhöht.

(4) Nebengebühren, die auf Grund der im Art. VIII Abs. 2 dieses Bundesgesetzes angeführten Verordnungen für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1987 ausbezahlt worden sind, sind auf die nach § 68a des Richterdienstgesetzes bzw. nach § 44 des Gehaltsgesetzes 1956, jeweils in der Fassung dieses Bundesgesetzes, gebührenden Dienstzulagen anzurechnen.

(5) Gutschriften von Nebengebührenwerten nach dem Nebengebührenezulagengesetz in der Fassung vor diesem Bundesgesetz, die für Zeiträume vor dem 1. Jänner 1988 erworben worden sind, bleiben unberührt.

#### Artikel VIII

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 20, 21 lit. a und c und Z 21a, Art. II und Art. III Z 1 mit 1. Jänner 1987,
2. Art. I Z 21 lit. d, Z 22 und 22a, Art. IV Z 1, 2 lit. b und Z 3, Art. V und VII mit 1. Jänner 1988,
3. die übrigen Bestimmungen mit 1. Mai 1988.

(2) Es treten außer Kraft:

1. § 4 Abs. 1 der Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 422/1921, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 197/1965 mit Ablauf des 31. Dezember 1986,
2. a) die Verordnung, BGBl. Nr. 240/1979, über die Pauschalierung der Überstundenvergütungen für Richteramtsanwärter und Richter sowie  
b) die Verordnung, BGBl. Nr. 241/1979, über die Pauschalierung der Überstundenvergütungen für Staatsanwälte mit Ablauf des 31. Dezember 1987.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und den beteiligten Bundesministern betraut, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(4) Mit der Vollziehung des Art. V ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

(5) Mit der Vollziehung des Art. VII Abs. 1 bis 3 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.